

Handwerkerregelung, Freistellungen 1.1.3.1 c) ADR

Beförderungen von Unternehmen im Rahmen ihrer Haupttätigkeit **"Handwerkerregelung"**

Freistellung für Werkstattwagen, Servicefahrzeuge u. Lieferungen oder Rücklieferungen im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit Lieferungen sowie Rücklieferungen für Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten, die Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchführen, und zwar in Mengen, die 450 Liter je Verpackung einschließlich Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen nicht übersteigen und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 (1.000 Punkte Regel!) nicht überschreiten.

- Das beförderte Gefahrgut muss für die auszuführende Arbeit benötigt werden
- Das Freiwerden der Inhalte ist zu verhindern

Beförderungen, die von diesen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung, z.B. auf der Rückfahrt 5 Kanister a. 20 Liter an der Tankstelle mit Kraftstoff befüllen und anschließende Weiter- oder Rückfahrt.

Werden die 100 Liter aber zur Messung, Reparatur oder Wartung benötigt, gilt wieder die 1.000 Punkte Regel!

Gewerbliche Beförderung von Kraftstoffen

Benzin Gefahrgut der Gefahrklasse 3 ADR Verpackungsgruppe II UN 1203.

Diesel Gefahrgut der Gefahrklasse 3 ADR Verpackungsgruppe III UN 1202.

Der beschriebene Transport wird als gewerblicher Transport gemäß ADR eingeordnet, bei dem Benzin bzw. Diesel von einer Tankstelle für den innerbetrieblichen Werksverkehr befördert werden soll, um die Fahrzeuge, die auf dem Werksgelände fahren, betanken zu können.

Hier wird Regelung des Abschnitts 1.1.3.3 ADR angewandt werden. Danach dürfen höchstens 60 Liter Kraftstoff in tragbaren Kraftstoffbehältern transportiert werden. Die Behälter müssen geeignet sein und während des Transportes ordnungsgemäß gesichert werden.

Wird die Menge von 60 Liter überschritten, sind die ADR Vorschriften anzuwenden. Wird die Menge von 333 Litern bei Benzin und 1000 Liter bei Dieselmotorkraftstoff nicht überschritten gelten erleichterte Bedingungen (z.B. müssen die Fahrzeuge nicht mit orangefarbenen Warntafeln gekennzeichnet sein, keine ADR Fahrerschulung u.s.w.). Erforderlich ist aber ein Beförderungspapier, ein 2 kg Feuerlöscher, Ladungssicherung, etc.).

60 Liter in tragbaren Kraftstoffbehältern pro Transport. Sind bei einer Kontrolle mehr als 60 Liter an Bord und der Kraftstoff ist nicht für Messung, Reparatur oder Wartung der Maschinen und Anlagen notwendig, kann ein Bußgeld ausgesprochen werden.